

Vollmacht

Vollmachtserteilung

Ich erteile hiermit jederzeit widerruflich

1. meiner/n Frau/Mann
2. meiner Tochter, geborene, geboren am, wohnhaft in
3. meinem Sohn, geboren an, wohnhaft in

nachstehend **Vertrauensperson** genannt - **jeweils einzeln vertretungsberechtigt** - als Gesamtvertretungsberechtigte den Auftrag und die **Vollmacht**, mich, soweit gesetzlich zulässig und nachstehend nichts anderes vereinbart ist, in **allen persönlichen, vermögensrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten** in jeder denkbaren Richtung **zu vertreten**.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere:

1. Im Vermögensrechtlichen Bereich:

- zur Verwaltung des Vermögens, zur entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art, zu jedem Vermögenserwerb
- zum Inkasso
- zur Eingehung von Verbindlichkeiten einschließlich einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung, auch nach § 800 ZPO.
- zur Beantragung jedweder Versorgungsleistungen oder Leistungen öffentlicher Kassen.
- zur Wahrnehmung von Gesellschafter- und Eigentümerrechten, insbesondere auch zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafter- oder Eigentümerversammlungen.
- zu geschäftsähnlichen Handlungen (z. B. Kündigung, Mahnung, Fristsetzung, Anträgen, Mitteilungen).
- zu allen Verfahrens- und Prozesshandlungen einschließlich Prozessvollmacht.

2. Im Persönlichen Bereich:

- zur Aufenthaltsbestimmung
- zur Auflösung der Wohnung und eines bestehenden Mietverhältnisses
- einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag), eine Pflegevereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung abzuschließen oder zu kündigen.
- zum Anhalten und Öffnen und Lesen von Postsendungen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängende Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse / Kündigungen) abgeben.

3. In der Gesundheitspflege / Pflegebedürftigkeit

- in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- Die Vertrauensperson ist berechtigt, in meine Krankenunterlagen Einsicht zu nehmen und Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- zur Einwilligung in **ärztliche Maßnahmen** gemäß § 1904 BGB, insbesondere zur Einwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in eine

Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund dieser Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide

- zur Einwilligung in **freiheitsbeschränkende Maßnahmen** gemäß § 1906 BGB insbesondere, wenn es erforderlich ist, eine Zwangsbehandlung nach § 1906 Abs.3 durchführen zu lassen.
- zur Unterbringung in einer Einrichtung (z. B. Anstalt, Klinik, Krankenhaus, Sanatorium, Altenheim, Altenpflegeheim) freiheitsentziehend
- zur Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter, Bauchgurt im Rollstuhl), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig.

4. **Kommunikation**

Die Vertrauensperson darf meine Handy-, Telefon-, Internet- und Fernsehverträge kündigen, sowie neue Verträge abschließen. Sie darf auf alle im Zusammenhang mit der Nutzung gespeicherten Daten zugreifen, sowie sie ändern und löschen lassen.

Die Vertrauensperson darf auf alle Daten zugreifen, sie ändern und löschen, die bei der Nutzung des Internets einschließlich sozialer Netzwerke, E-Mail und ähnliche Angebote gespeichert wurden.

Einschränkung der Vollmacht: Schenkungen können von der Vertrauensperson in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem rechtlichen Betreuer gesetzlich gestattet ist. Folglich kann die Vertrauensperson nur Schenkungen vornehmen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen oder Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies meinem Wunsch entspricht oder nach meinen Lebensverhältnissen üblich ist.

Sonstige Bestimmungen

Außerhalb dieser Urkunde habe ich eine **Patientenverfügung** errichtet. Ich beauftrage die Vertrauensperson, alle rechtlichen Möglichkeiten gegenüber den Ärzten, Behörden oder sonstigen Dritten in Anspruch zu nehmen, um meinen in der Patientenverfügung geäußerten Willen durchzusetzen.

Ich wurde auf das Risiko einer Vollmachtserteilung hingewiesen. Hierzu erkläre ich, dass die Vertrauensperson mein uneingeschränktes Vertrauen besitzt. Mir ist auch bekannt, dass die Handlungen die Vertrauensperson grundsätzlich der betreuungsgerichtlichen Kontrolle entzogen sind, die Vertrauensperson nur zu folgenden Handlungen die Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts – Betreuungsgericht – benötigt:

- Für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung und für freiheitsentziehende Maßnahmen.
- Für eine Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die mit Lebensgefahr oder mit schwerwiegenden Gesundheitsgefahren verbunden sind.

Die Vertrauensperson kann im Einzelfall für den Bereich der Vermögensverwaltung eine **Untervollmacht** erteilen. In persönlichen Angelegenheiten kann die Vertrauensperson keine Untervollmacht erteilen.

Die Vertrauensperson ist ausdrücklich von den Beschränkungen des **§ 181 BGB befreit**. Demzufolge ist die Vertrauensperson auch berechtigt, Rechtsgeschäfte zugleich im Namen des Vollmachtgebers und im eigenen Namen vorzunehmen.

Der Auftrag und die Vollmacht erlöschen, wenn sie von mir oder meinen Erben widerrufen werden, nicht jedoch durch meinen Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit. Der

Widerruf der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber der Vertrauensperson. Dritten gegenüber gilt die Vollmacht solange als bestehend, bis die Vertrauensperson vom Widerruf Kenntnis hat oder die ausgehändigte Ausfertigung zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist.

Wird die Vollmacht gegenüber einer Vertrauensperson widerrufen oder fällt eine Vertrauensperson durch Tod oder Rückgabe der Vollmacht weg, so ist die verbleibende Vertrauensperson allein zur Vertretung befugt.

Jeder Vertrauensperson kann von anderen Vertrauenspersonen jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit verlangen.

Ein Betreuer zur **Überwachung** der Vertrauensperson soll grundsätzlich nur dann durch das Betreuungsgericht bestellt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Vertrauensperson die ihm erteilte Vertretungsmacht missbraucht.

Die Vollmacht ist gerade auch für den Fall erteilt, dass ich infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Sie soll in diesen Fällen dazu dienen, die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für mich gemäß den §§ 1896 ff. BGB zu vermeiden. Sollte gleichwohl für mich ein Betreuer bestellt werden müssen, so schlage ich hiermit im Wege einer Betreuungsverfügung die Vertrauensperson als meinen rechtlichen Betreuer vor.

Bei Ausgabe der Vorsorgevollmacht ist die Vertrauensperson im Außenverhältnis sogleich handlungsbefugt. Diese Rechtswirkung ist mir bekannt.

eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Ort:

Name